

STUDIENORDNUNG
der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V.
in der Fassung vom 11.03.2013 zuletzt geändert am 14.02.2019

§ 1	Aufgabe	2
§ 2	Weiterbildungsangebot	2
§ 3	Studienaufbau und Studienpläne	3
§ 4	Zulassung zum Studium - Regelvoraussetzungen	3
§ 5	Ausnahmeregelung zur Zulassung zum Studium	4
§ 6	Zulassungsverfahren	4
§ 7	Zulassung zu den Aufbau- und Kompaktstudiengängen	4
§ 8	Erwerb des Akademie-Diploms	4
§ 9	Ordnungsgemäßes Studium	4
§ 10	Gasthörerinnen und Gasthörer	5
§ 11	Lehrbetrieb	5
§ 12	Prüfung	5
§ 13	Veranstaltungszeiten	5
§ 14	Hörerschaftsvertretung	6
§ 15	Studiengebühren	6
§ 16	Gebühren für Bescheinigungen	6
§ 17	Hausordnung	6
§ 18	Eingaben	7
§ 19	Inkrafttreten	7
§ 20	Übergangsbestimmungen	7

§ 1 Aufgabe

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. hat die Aufgabe, durch berufs begleitende Aus- und Weiterbildungsstudiengänge auf universitärem Niveau Berufstätige mit abgeschlossener Berufsausbildung und qualifizierender Berufspraxis in Wirtschaft und Verwaltung auf eine höherwertige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Leitgedanke des Studienangebots ist die Weiterbildung zum ökonomisch geprägten Generalisten, der grundlegende Entscheidungen unter Beachtung sowohl des sozialen und politischen Umfelds als auch der Möglichkeiten und Grenzen neuer Technologien zu treffen hat. Das berufs begleitende Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie soll die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben schaffen durch:

- die Anwendung vertiefter Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie im Privatrecht und im Öffentlichen Recht
- das Erkennen, Strukturieren und Lösen von Entscheidungsproblemen
- die Einordnung der Aufgaben und Entscheidungen in gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge.

§ 2 Weiterbildungsangebot

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie bietet an:

- (1) im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge
 - wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik von mindestens 6 Semestern
 - verwaltungswissenschaftliche Studiengänge von mindestens 6 Semestern
 - integriert verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge von mindestens 6 Semestern
 - Aufbaustudiengänge von drei Semestern und insgesamt mindestens 300 Lehrveranstaltungsstunden
 - Kompaktsstudiengänge von mindestens drei Semestern und insgesamt mindestens 450 Lehrveranstaltungsstunden
- (2) für Abiturientinnen oder Abiturienten begleitend zur Ausbildung:
wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik von mindestens 6 Semestern
- (3) ggf. weitere Studienangebote der Akademie des jeweiligen Standorts und Sonderveranstaltungen, die der beruflichen Weiterbildung dienen.
- (4) Gegenstände wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge sind einzel- und gesamtwirtschaftliche Aspekte ökonomischen Handelns sowie die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Rechtsgebiete. Der Schwerpunkt liegt auf der Betriebswirtschaftslehre. Daneben sind zusätzliche Schwerpunkte möglich.
- (5) Gegenstände verwaltungswissenschaftlicher Studiengänge sind insbesondere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme im Bereich der staatlichen Ordnung, Sozialpolitik, Finanz- und Wirtschaftspolitik, Finanzplanung und Gemeindefinanzierung sowie Führungslehre, Personalwirtschaft, Entscheidungsorganisation und Informations- und Kommunikationstechniken.

- (6) In den integriert verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen liegt ein Schwerpunkt auf der Betriebswirtschaftslehre, ein weiterer kann im verwaltungswissenschaftlichen oder im rechtlichen Bereich liegen.

§ 3 Studienaufbau und Studienpläne

- (1) In den mindestens sechssemestrigen Studiengängen werden jeweils mindestens 900 Lehrveranstaltungsstunden angeboten. Es wird unterschieden zwischen einem gemeinsamen Grundstudium von mindestens drei Semestern und einem studiengangspezifischen Hauptstudium von mindestens drei Semestern. Jedem Studiengang liegt ein Studienplan zugrunde, der von der Akademie des jeweiligen Standortes entwickelt wird.
- (2) In den Studiengängen werden jeweils vier Prüfungsfächer angeboten:
- Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Recht (Privatrecht und/oder Öffentliches Recht)

Das vierte Prüfungsfach wird von jeder Akademie des jeweiligen Standortes nach Ausrichtung des Studiengangs bestimmt. Es kann ein Wahlpflichtfach oder ein Wahlfach sein. Die Bezeichnungen der vier Prüfungsfächer können entsprechend der im Studienplan der Akademie des jeweiligen Standortes festgelegten Fachsystematik präzisiert werden. Im Einvernehmen mit der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter können darüber hinaus vor Ort vertretene weitere Fächer als Ergänzungsfächer gewählt werden.

Zusätzlich werden die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen methodischen Kenntnisse (z. B. Mathematik und Statistik, ggf. EDV- und PC-Anwendungen) vermittelt. Darüber hinaus können weitere Studieninhalte angeboten werden.

§ 4 Zulassung zum Studium - Regelvoraussetzungen

Zum Studium wird nach Maßgabe verfügbarer Plätze zugelassen, wer:

- die allgemeinbildende Schule mindestens mit Mittlerer Reife abgeschlossen hat
- und**
- eine Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine vergleichbare Ausbildung an einer Berufsfachschule oder eine entsprechende Qualifikation für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachweist,
 - Industrie- bzw. Handwerksmeisterin oder -meister ist,
 - staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker ist,
 - ein Hochschulstudium absolviert hat,
 - als Sonstige oder Sonstiger in der Wirtschaft Tätiger eine staatlich anerkannte Berufsausbildung bzw. Fachprüfung für das jeweilige Berufsgebiet nachweist
- sowie**
- eine nach Abschluss der Ausbildung erbrachte mindestens einjährige für das Studium qualifizierende Berufspraxis nachweist
- oder**
- als Abiturientin bzw. Abiturient eine kaufmännische Ausbildung und Berufstätigkeit durchläuft, die i. d. R. mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie koordiniert ist.

§ 5 Ausnahmeregelung zur Zulassung zum Studium

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erfordernisse nach § 4 nicht erfüllen, können aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs vorläufig zugelassen werden, wenn die bisherige berufliche Tätigkeit die Einschätzung erlaubt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Studium wird folgen können. Für die spätere endgültige Zulassung können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Studienleiterin bzw. der Studienleiter der Akademie des jeweiligen Standortes spätestens nach dem 3. Semester.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Studienleiterin bzw. der Studienleiter der Akademie des jeweiligen Standortes oder ein Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind und eine Ausnahme nach § 5 nicht in Betracht kommt. Gleiches gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Zulassung zu den Aufbau- und Kompaktstudiengängen

Voraussetzung für die Zulassung zu den dreisemestrigen Aufbaustudiengängen (§ 2 (1)) ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen betriebswirtschaftlichen Studiums an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder einer Hochschule.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den mindestens dreisemestrigen Kompaktstudiengängen entsprechen denen der §§ 4 und 5.

§ 8 Erwerb des Akademie-Diploms

Durch erfolgreiches Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Laufe des Studiums in allen Prüfungsfächern Leistungspunkte zu erwerben. In jedem Fach nach § 4 der Prüfungsordnung gibt es neben veranstaltungsbezogenen, studienbegleitenden Leistungen auch Abschlussprüfungen als veranstaltungsübergreifende Leistungen. Zu letzteren gehören Prüfungsklausuren und mündliche Prüfungen; außerdem kann eine Hausarbeit vorgesehen sein.

§ 9 Ordnungsgemäßes Studium

Mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierenden beruflichen Tätigkeit gemäß § 4 oder mit dem Nachweis der beruflichen Gesamtqualifikation gemäß § 5 gilt das Studium als ordnungsgemäß absolviert, wenn mindestens 6 Semester durchlaufen und 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Wie viele Leistungspunkte in den Prüfungsfächern und sonstigen Lehrgebieten zu erbringen sind, ist in dem Studienplan der Akademie des jeweiligen Standortes geregelt.

Ein Aufbaustudiengang gilt als ordnungsgemäß absolviert, wenn mindestens 3 Semester durchlaufen und innerhalb des Studiums 60 Leistungspunkte erreicht wurden. Wie viele Leistungspunkte in den Prüfungsfächern und sonstigen Lehrgebieten zu erbringen sind, ist in dem Studienplan der Akademie des jeweiligen Standortes geregelt.

Ein Kompaktstudiengang gilt als ordnungsgemäß absolviert, wenn mindestens 3 Semester durchlaufen und innerhalb des Studiums 80 Leistungspunkte erreicht wurden. Wie viele Leistungspunkte in den Prüfungsfächern und sonstigen Lehrgebieten zu erbringen sind, ist in dem Studienplan der Akademie des jeweiligen Standortes geregelt.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

Die Teilnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 gebunden.

§ 11 Lehrbetrieb

- (1) Im Rahmen des Studiums werden i. d. R. unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten.
 - a. Vorlesungen dienen überwiegend der Stoffvermittlung und der Orientierung im jeweiligen Fach.
 - b. Übungen dienen der Festigung, Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse sowie ihrer Anwendung anhand von Aufgaben und Beispielen. Sie können auch der Förderung von Teamarbeit dienen.
 - c. Seminare dienen der Vertiefung und der praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowie der Einübung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten. Sie werden durch Seminarvortrag und Diskussionsbeteiligung wesentlich von den Studierenden aktiv mitgestaltet.
- (2) Es können weitere Lehrformen wie Repetitorien, Fallstudien und Planspiele angewandt werden.

§ 12 Prüfung

Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen richtet sich nach der Prüfungsordnung.

§ 13 Veranstaltungszeiten

Die Veranstaltungszeiten werden in einem Vorlesungsverzeichnis der Akademie des jeweiligen Standortes angekündigt. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Ausweichtermine festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Veranstaltungszeiten soll auch der Hörschaftsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 14 Hörschaftsvertretung

- (1) Zur Vertretung der Hörschaft wird an den Akademien der einzelnen Standorte für die Dauer eines jeden Studiengangs eine Hörschaftsvertretung gewählt. Sie besteht aus der Hörschaftssprecherin bzw. dem Hörschaftssprecher, deren Vertreterin bzw. Vertreter und bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
Anstelle einer auf den Studiengang ausgerichteten Hörschaftsvertretung kann eine Gesamtvertretung gewählt werden, bei der die einzelnen Studiengänge angemessen zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Studienleitung.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von Vollhörerinnen oder Vollhörern ausgeübt werden.
- (3) Die Durchführung der Wahl obliegt der Studienleitung oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Geschäftsstelle.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der eingeschriebenen Hörerinnen und Hörer ist die Hörschaftsvertretung neu zu wählen. Der Antrag kann in jedem Semester nur einmal gestellt werden.

§ 15 Studiengebühren

- (1) Es werden Studien- und Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Studien- und Prüfungsgebühren legt jede Akademie des jeweiligen Standortes für sich fest. Sie ist dabei an den vom Vorstand festgelegten Gebührenrahmen gebunden. Die Kündigungsfristen legt jede Akademie des jeweiligen Standortes für sich fest.
- (2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs (vgl. § 14) werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.

§ 16 Gebühren für Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Semesterbescheinigungen, Übungsscheinen, Diplomen und sonstigen Bescheinigungen können Gebühren erhoben werden.

§ 17 Hausordnung

- (1) Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter oder in deren bzw. dessen Vertretung die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bzw. von ihr bzw. ihm Beauftragte sowie die Dozentinnen und Dozenten sorgen in den Gebäuden, in denen die Lehrveranstaltungen stattfinden, für die Einhaltung der Hausordnung. Sie werden dabei von der Hörschaftsvertretung unterstützt.
- (2) Die akustische und/oder optische Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen bedarf der Einwilligung der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten.

- (3) Der Verkauf von Literatur, Skripten und sonstigem Lehrmaterial darf in den Gebäuden, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, nur mit Einwilligung der Studienleiterin oder des Studienleiters durchgeführt werden.

§ 18 Eingaben

Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzelner Hörerinnen und Hörer oder der Hörerschaftsvertretung sind bei der Geschäftsführung des jeweiligen Standortes in schriftlicher Form einzureichen. Die Weitergabe an die zuständige Stelle wird von dort veranlasst.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung ist mit der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland Pfalz e.V. am 11. März 2013 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Studienordnung der VWA Rheinland-Pfalz vom 18.03.2009 außer Kraft getreten.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich nach dem 1. Januar 2016 für einen neu startenden Studiengang an einer VWA in Rheinland-Pfalz einschreiben. Für Studiengänge, die vor dem 1. Januar 2016 beginnen, hat die Akademie an dem jeweiligen Standort ein Wahlrecht, ob für diese Studiengänge noch die Studienordnung der VWA Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18.03.2009 oder die hier vorliegende Studienordnung Gültigkeit besitzt.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnenen Studiengänge gilt die Studienordnung in der jeweiligen Fassung, die zu Beginn der Studiengänge Gültigkeit hatte.

Mainz, den 14.02.2019

Vorsitzender des Kuratoriums und des Vorstandes der VWA Rheinland-Pfalz e. V.

Professor Dr. Konrad Wolf
Staatsminister